

**Bekanntmachung der
Gasthörerordnung
vom 09.02.2005**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (im Folgenden kurz HTW genannt), hat am 09. Februar 2005 gem. § 10 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - FhG - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 der Immatrikulationsordnung der HTW vom 19.05.2004 (Dienstblatt Nr. 22 der Hochschulen des Saarlandes vom 20. Juli 2004) folgende Ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Gasthörerordnung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Gasthörer/Gasthörer (Studierende/Studierender ohne Mitgliedschaft in der HTW) kann im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten auf Antrag jeweils für die Dauer eines Studiensemesters zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Verständnis teilzunehmen. Die Vorbildung wird nachgewiesen durch Vorlage von Zeugnissen oder ein Fachgespräch.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Bewerberin/der Bewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer HTW - Mitglieder ernstlich gefährdet.
- (3) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Fachdozentin/des Fachdozenten, an deren/dessen Lehrveranstaltungen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will. Die Zustimmung kann nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden.
- (4) Über die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lichtbild der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) Nachweise über ihre/seine Schulbildung.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Gasthörerschein, aus dem die Lehrveranstaltungen ersichtlich sind, zu denen sie/er zugelassen ist.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gasthörerin/des Gasthörers

- (1) Die Gasthörerin/der Gasthörer stellt sich bei der Fachdozentin/bei dem Fachdozenten

vor.

(2) Die Gasthörerin/der Gasthörer ist berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, zu denen sie/er zugelassen ist und die Einrichtungen der HTW im Rahmen der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen zu nutzen.

(3) Die Gasthörerin/der Gasthörer ist verpflichtet, die Ordnung der HTW und ihrer Veranstaltungen zu wahren und den Anordnungen ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(4) Die Gasthörerin/der Gasthörer genießt Unfallversicherungsschutz wie die Mitglieder der HTW.

(5) Außer den in dieser Ordnung festgelegten Rechten stehen der Gasthörerin/dem Gasthörer weitere Rechte innerhalb der HTW nicht zu.

§ 4 Gasthörergebühren

Die Zulassung als Gasthörer/in erfolgt nach Zahlung der Gebühren für Gasthörer/innen. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührenordnung für Langzeitstudierende, Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/ Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 12. Februar 2003/28. Mai 2003 (Dienstblatt Nr. 36 der Hochschulen des Saarlandes vom 01. Dezember 2003)

§ 5 Nachweis

Gasthörerinnen und Gasthörer können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen.

§ 6 Zwischen- und Abschlussprüfungen

Das Recht auf Zwischen- und Abschlussprüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen war oder aufgrund falscher Angaben der Gasthörerin/des Gasthörers zu Stande kam.

(2) Die Zulassung wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Gasthörerin/der Gasthörer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt oder die Ausschlussgründe nach § 1 Abs. 2 nachträglich eintreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an den "Schwarzen Brettern - Der Rektor" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gasthörerordnung außer Kraft.

Saarbrücken, den 03.08.2005

Der Rektor:

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz